
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 06.10.2010

Nr. 38

**Änderung und Neufassung der Prüfungsordnung
(Allgemeine Bestimmungen)
für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts
an der
Bergischen Universität Wuppertal
vom 06.10.2010**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 12.03.2004 (Amtl. Mittlg. Nr. 06/2004) zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.01.2010 (Amtl. Mittlg. Nr. 04/2010) wird wie folgt geändert und neu gefasst.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Teilstudiengänge und Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12a Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren
- § 12b Integrierte Prüfungen
- § 12c Prüfungen durch schriftliche Hausarbeit
- § 12d Mündliche Prüfungen
- § 12e Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausur)
- § 12f Praktische Prüfungen
- § 12g Sammelmappe

- § 13 Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis")
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Zeugnis
- § 17 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben haben, und ob sie die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

§ 2

Teilstudiengänge und Abschlussgrad

- (1) Im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts werden, vorbehaltlich des Erlasses der jeweiligen Prüfungsordnung über fachspezifische Bestimmungen durch den verantwortlichen Fachbereich (FB), zwei der folgenden Teilstudiengänge studiert:
 - Anglistik/Amerikanistik (FB A),
 - Bautechnik (FB D),
 - Biologie (FB C),
 - Chemie (FB C),
 - Druck- und Medientechnik (FB E),
 - Elektrotechnik (FB E),
 - Elemente der Mathematik (FB C),
 - Evangelische Theologie (FB A),
 - Farbtechnik/ Raumgestaltung/ Oberflächentechnik (FB F),
 - Französisch (FB A),
 - Geografie (FB G),
 - Germanistik (FB A),
 - Germanistik und Mathematik für die Grundschule (FB C),
 - Geschichte (FB A),
 - Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik (FB C),
 - Informatik (FB C),
 - Katholische Theologie (FB A),
 - Lateinische Philologie (FB A),
 - Kunst (FB F),
 - Maschinenbau (FB D),
 - Mathematik (FB C),
 - Mediendesign und Designtechnik (FB F),
 - Musik (FB A),
 - Pädagogik (FB G),
 - Philosophie (FB A),
 - Physik (FB C),
 - Politikwissenschaft (FB A),
 - Sozialwissenschaften (FB G),
 - Spanisch (FB A),
 - Sportwissenschaft (FB G),
 - Wirtschaftswissenschaft (FB B),
 - Wirtschaftslehre/Politik (FB G).

Die Teilstudiengänge Chemie, Informatik, Mathematik und Physik dürfen untereinander nicht kombiniert werden. Der Teilstudiengang Elemente der Mathematik darf nicht mit dem Teilstudiengang Mathematik kombiniert werden.

Die Teilstudiengänge Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften und Wirtschaftslehre/Politik dürfen untereinander nicht kombiniert werden.

Der Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft darf nicht mit den Teilstudiengängen Sozialwissenschaften oder Wirtschaftslehre/Politik kombiniert werden.

Der Teilstudiengang Germanistik und Mathematik für die Grundschule darf nur mit den Teilstudiengängen Anglistik/Amerikanistik, Evangelische Theologie, Geschichte, Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik, Kunst, Katholische Theologie, Musik, Sozialwissenschaften oder Sportwissenschaft kombiniert werden.

Die gewählten Teilstudiengänge sind bei der Einschreibung anzugeben. Die Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) der Teilstudiengänge können Wahlpflichtangebote in Form von Profilen enthalten.

- (2) Besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Teilstudiengänge (z.B. Sprachkenntnisse, Praktikum) regeln die Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Teilstudiengänge. Der Zugang zum Studium der Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik, Kunst, Musik, Sportwissenschaft und Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik ist vom Nachweis der Eignung für diese Studiengänge (§ 49 Abs. 5 HG) abhängig. Die Eignung wird in besonderen Verfahren festgestellt.
- (3) Zusätzlich zu den Teilstudiengängen sind im Optionalbereich mindestens zwei Kompetenzfelder zu studieren.
- (4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt „B.A.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts beträgt einschließlich der Abschlussarbeit („Bachelor-Thesis“) sechs Semester.
- (2) Für das gesamte Studium einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen jeweils 76 LP auf die gewählten Teilstudiengänge, 18 LP auf den Optionalbereich und 10 LP auf die Abschlussarbeit.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend in Modulen und am Ende des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der Prüfungsordnungen (Fachspezifischen Bestimmungen) durchgeführt, die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Prüfungsordnung. Wenn die Modulbeschreibung für eine Prüfung alternative Prüfungsformen vorsieht, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungsform vor Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls ändern. Die festgelegte Prüfungsform wird den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gemacht. Die Bekanntmachung durch Aushang oder auf öffentlich zugänglichen Seiten des Internets ist ausreichend. Prüfungen, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, dürfen zweimal wiederholt werden.¹
- (2) Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung und der jeweiligen Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist.
- (3) Termine sind so festzusetzen, dass das Studium einschließlich der Bachelor-Thesis in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

¹ Redaktionell berichtigt (Dez 2.2, 20.10.2010)

- (4) Die Teilnahme an einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung muss spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Abmeldung von einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung ohne die Angabe von Gründen ist bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 5

Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fachbereiche jeweils einen Prüfungsausschuss. Sie bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt sind.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen auf die Teilstudiengänge nach den Absätzen 1 bis 4 ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Zuständig für Anrechnungen auf Leistungen in den Kompetenzfeldern des Optionalbereiches ist der Gemeinsame Studienausschuss.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 2 und 3 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich

mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Teilleistungen der Module sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.

- (3) Versuchen die Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen oder dem wiederholten Fall einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) genannten Prüfungen, den Prüfungen des Optionalbereiches und der Bachelor-Thesis.
- (2) In jedem der zwei gewählten Teilstudiengänge sind 76 LP zu erwerben. Die Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) legen Form, Art, Umfang, Dauer, Wiederholbarkeit und ggf. die Teilnahmevoraussetzungen von Prüfungen fest, sowie die Zahl der Leistungspunkte, die durch eine Prüfung erworben werden.
- (3) Im Optionalbereich sind 18 LP durch das Studium von mindestens zwei Kompetenzfeldern im Umfang von jeweils mindestens 6 LP zu erwerben.
- (4) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der Module und Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen. In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Bergischen Universität Wuppertal für denjenigen Teilstudiengang des kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, für den sie oder er die Zulassung beantragt,
 2. die Teilnahme am Mentorensystem in einem der gewählten Teilstudiengänge nachweist.
- (2) Die Anmeldung zur ersten eingeschränkt wiederholbaren Prüfung stellt zugleich den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung dar. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Bachelorprüfung in einem Teilstudiengang des kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 3. gegebenenfalls eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widerspricht, sowie gegebenenfalls eine Erklärung über die gewählten Prüferinnen und Prüfer sowie ggf. über die gewählten Module.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung in einem gewählten Teilstudiengang des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
 - d) die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang bzw. Teilstudiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss bis zum Ende des ersten Studienjahres der Nachweis der Teilnahme am Mentorensystem (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) vorgelegt wird.

§ 12 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) Prüfungen und Nachweise von Leistungspunkten beziehen sich auf ein gesamtes Modul (Modulabschlussprüfung) oder auf ein oder mehrere Teile eines Moduls (Modulkomponente, Modulteilprüfung). Die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) mit zugehöriger Modulbeschreibung beschreibt die Modulkomponenten inhaltlich und legt damit fest, welche Lehrveranstaltungen einem Modul zugeordnet werden können. Die Modulbeschreibung legt die LP-Stückelung für jedes Modul sowie die Zuordnung von Prüfungen und Nachweisen zu Modulen und ihren Komponenten fest. Die Prüfungen sind zu benoten. Nachweise können benotet werden, die Noten der Nachweise gehen jedoch nicht in die Modulnote oder die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (2) Die Leistungspunkte werden in Prüfungen oder Nachweisen auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die regelmäßige und aktive Beteiligung an Lehrveranstaltungen stellt in diesem Sinne keine individuell erkennbare Leistung dar. Prüfungen werden in Form einer mündlichen Prüfung von 20-45 Minuten Dauer, einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von höchstens vier Stunden Dauer, einer Prüfungsleistung im Antwortwahlverfahren, einer schriftlichen Hausarbeit, einer Integrierten Prüfung, einer Praktischen Prüfung oder einer Sammelmappe durchgeführt.

- (3) Die Form, in der die Nachweise abgelegt werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der Prüfungen bzw. Nachweise und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Workload nicht überschreiten.
- (4) Das Ergebnis einer Prüfung wird von den Prüferinnen oder den Prüfern dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten für Nachweise von den Prüferinnen und Prüfern bzw. den Lehrenden jeweils eine Bescheinigung über erworbene Leistungspunkte und ggf. die dabei erzielte Note. Zur Anrechnung der Leistungspunkte auf ihrem Leistungspunktekonto legen die Kandidatinnen und Kandidaten diese Bescheinigung dem Prüfungsausschuss vor.
- (5) Fehlversuche in demselben Teilstudiengang bzw. Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Nach einer endgültig nicht bestandenen oder als endgültig nicht bestanden geltenden Prüfung in einem der Teilstudiengänge des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts ist ein Weiterstudium in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Vor der Anmeldung zu einem Prüfungsversuch, der zu einem endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer nachzuweisen. Die Wiederholung einer bestandenen eingeschränkt wiederholbaren Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Leistungspunkte können jeweils nur einmal entweder für einen Teilstudiengang oder ein Kompetenzfeld des Optionalbereiches angerechnet werden.

§ 12a

Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Im Antwortwahlverfahren lösen die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %
Gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %	bis 88 %,
	(2,3)	wenn mindestens 81 %	bis 84 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %	bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 12b Integrierte Prüfungen

- (1) Die Integrierte Prüfung integriert Elemente der Prüfungsformen nach § 12c und § 12d. In Integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Integrierte Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Dies beinhaltet einen freien Vortrag von 10-20 Minuten, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil unmittelbar anschließt.
- (3) § 12d gilt entsprechend.

§ 12c Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Prüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Hausarbeit zu geben.

12d Mündliche Prüfung

Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer mündlichen Prüfung, möglich, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) von 20 bis 45 Minuten Dauer abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

12e Schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur)

Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer Prüfung in Form einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (Klausur) möglich, so ist diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) regeln die Dauer der Klausurarbeit von 60 bis 240 Minuten. Die Bewertung gemäß § 14 Abs. 1 ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 12f Praktische Prüfungen

- (1) In den Teilstudiengängen Kunst, Musik und Sport können die Modulbeschreibungen Prüfungen in Form Praktischer Prüfungen vorsehen, um festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst. § 12d gilt entsprechend.
- (2) Die Note der Praktischen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 12g Sammelmappe

Bei der Prüfungsform der Sammelmappe werden von den Prüflingen mehrere über das Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Anfertigung von Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen erarbeitet, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Veranstaltungen stammen können. Die schriftlichen Ergebnisse der Leistungen werden zu einer Sammelmappe zusammengefügt. Die Sammelmappe wird nach Festlegung durch die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) zur Grundlage einer Mündlichen Modulabschlussprüfung nach § 12d, einer Klausur nach § 12e oder einer Praktischen Prüfung nach § 12f. Die gemäß § 14 Abs. 1 festzulegende Note schließt die Bewertung der Sammelmappe einschließlich der Prüfungsleistung ein.

§ 13 Abschlussarbeit („Bachelor-Thesis“)

- (1) Die nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der gewählten Teilstudiengänge des Bachelorstudienganges anzufertigende Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten das Fachgebiet ihres Teilstudienganges beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Teilstudiengang selbstständig wissenschaftlich oder künstlerisch-gestalterisch zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüfer kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 64 Leistungspunkten in dem Teilstudiengang, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, mindestens 38 LP im zweiten Teilstudiengang sowie mindestens 12 LP im Optionalbereich.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird gemäß § 5 Abs. 1 von einer oder einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (4) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt acht Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat auf CD- oder DVD-ROM zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer soll die- bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer kann sich bei übereinstimmender Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers beschränken. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.
- (10) Bei Krankheit während der Bearbeitungsfrist, die durch ein ärztliches Attest zu dokumentieren ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Bachelor-Thesis muss in dem Fall mit einem anderen Thema erneut erarbeitet werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen.
- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (12) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (13) Die Abschlussarbeit wird mit 10 LP verrechnet.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Sofern die Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) keine andere Regelung treffen, ergibt sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 9 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (4) Sofern die Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) keine andere Regelung treffen, ergibt sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus dem nach den Leistungspunkten der zugeordneten Module gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der beiden Teilstudiengänge. Dabei wird die Abschlussarbeit mit einer Gewichtung von 10 LP einbezogen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (5) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Modulnoten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.
- (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts des aktuellen und der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

§ 15

Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Leistungspunkte erwerben (Zusatzmodule).
- (2) Die Prüfungsergebnisse und die Noten der Nachweise der Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die gewählten Teilstudiengänge und die Kompetenzfelder des Optionalbereiches, ggf. das abgeschlossene Profil, die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzmodulen, die Ergebnisse von Leistungspunkteprüfungen, die nicht in die Wertung eingebracht werden, und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan des Fachbereichs in dessen Teilstudiengang die Bachelor-Thesis angefertigt worden ist, sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dieses Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten an diesem Mangel ein Versäumnis oder ein Verschulden trifft, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht er-

wirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität aufgenommen haben, ist übergangsweise bis spätestens zum 30.09.2014 bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen als Mitglied zu beteiligen. Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität aufgenommen haben, sollen die Prüferinnen und Prüfer dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen angehören.

Artikel III

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 12.03.2004 (Amtl. Mittlg. Nr. 6/2004) zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.01.2010 (Amtl. Mittlg. Nr. 4/2010) tritt am Tage nach der Veröffentlichung außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 23.09.2010.

Wuppertal, den 06.10.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch